

LSG-H 19 – Altwarmbüchener Moor – Ahltener Wald

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt Nr. 9/1970, S. 221

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles "Altwarmbüchener
Moor - Ahltener Wald" (Landeshauptstadt Hannover,
Landkreise Hannover und Burgdorf),
Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.
Vom 20. Juni 1969.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) und des Artikels II des Gesetzes vom 26. April 1968 (Nieders. GVBl. S. 69) wird mit Ermächtigung des Niedersächsischen Kultusministers vom 30. September 1969 (Nieders. GVBl. S. 181) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Misburg, den Gemeinden Anderten (Landkreis Hannover), Ahlten, Aligse, Altwarmbüchen, Beinhorn, Heeßel, Kirchhorst, Kolshorn, Röddensen, den in der Gemarkung Altwarmbüchener Moor liegenden Exklaven der Stadt Lehrte sowie der Gemeinde Bilm, Dolgen, Haimar, Harber, Höver, Ilten, Klein Lobke, Sehnde, Rethmar und Steinwedel (Landkreis Burgdorf) werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Klein Buchholz (Hannover)
 - Flur 5, ausgenommen nördlich der Flurstücke 15/2 und 17/10 (beide Schiffgraben)
 - Flur 27, ausgenommen nördlich Flurstück 71/5 sowie nördlich und westlich Flurstück 75/6 (beide Schiffgraben)
 - Flur 29 östlich einer gedachten Verbindungslinie zwischen der Ostgrenze der Flur 6 der Gemarkung Altwarmbüchen und der Ostgrenze des Flurstückes 394, ausgenommen südlich Flurstück 447 (Heisen- und Plaßdamm) und nördlich Flurstück 461 (Weg)
 - b) Misburg
 - Fluren 5 und 13 ganz
 - Flur 4, ausgenommen Flurstück 38/18 und 1/2
 - Flur 6 mit den Flurstücken 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 61 bis 66
 - Flur 9, ausgenommen südlich der Flurstücke 93/1 und 2/2 (beide Wietzelauf)
 - Flur 10, ausgenommen westlich und südwestlich der Flurstücke 8/2, 9/2, 20/2, 55/2 (alle Wietzelauf)

- c) Anderten
Flur 1 nördlich Flurstück 13/2, nordwestlich Flurstück 299/4 und nordöstlich Flurstück 40/2
Flur 13 ganz
- d) Ahlten
Flur 1 ganz
Flur 2 nördlich der Flurstücke 351 und 352 (beide Gräben), nordöstlich Flurstück 336/1, östlich Flurstück 345 (Graben), nördlich der Flurstücke 344 und 343 (beide Gräben)
Flur 3 nördlich Flurstück 356, nordöstlich Flurstück 357, östlich Flurstück 374/4, nördlich und östlich Flurstück 373 und nördlich Flurstück 371 (alles Wege)
Flur 4 nördlich Flurstück 147/1
Flur 8 nordwestlich Flurstück 20
- e) Aligse
Flur 1 westlich der Flurstücke 167 und 168 (Wege)
Flur 4 westlich Flurstück 65 (Weg)
- f) Altwarmbüchen
Flur 4 südlich der Bundesstraße 3 und östlich Flurstück 141/4
Flur 7 ganz
- g) Altwarmbüchener Moor
ganz
- h) Beinhorn
Flur 2 südlich der Bundesstraße 188
Flur 3 südlich der Flurstücke 123/1, 123/2, 124/5, 122/1, 111/1, 140 sowie westlich der Flurstücke 96/1, 24 und 158/9
- i) Heeßel
Flur 2 südlich der B 188, ausgenommen die Flurstücke 107/1, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12 sowie ein Flurstreifen von 100 m Tiefe entlang der B 188 westlich der Flurstücke 273/113 und 112
Flur 3 südlich der B 188, ausgenommen die Flurstücke 39/2, 39/3, 39/5
Flur 4 nordwestlich der Flurstücke 254/125 und 164, nördlich der Flurstücke 135, 134 und 230/183 sowie nordwestlich Flurstück 128/1 ab Flurstück 188/16
- k) Kirchhorst
Fluren 2, 6, 7, 11, 12 ganz
Flur 1 südlich Flurstück 143/1 (Graben)
Flur 5 ausgenommen nördlich der Flurstücke 61, 62, 63, 45/13, 3/4, 45/11
- l) Kolshorn
Flur 1 nördlich Flurstück 72, nordwestlich Flurstück 75, westlich Flurstück 16 und nördlich Flurstück 78 (alles Wege)
Flur 2 nördlich der Flurstücke 131 (Weg) und 117 (Weg), ausgenommen die Flurstücke 17/1, 17/3 und 18
Flur 3 südwestlich Flurstück 151
- m) Röddensen
Flur 1 südwestlich der Flurstücke 68 und 46/1 sowie westlich Flurstück 79.
(Stand: 20.10.1966
geändert: 20.5.1969)

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 19 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Regierungspräsidenten in Hannover und Lüneburg, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover, der Stadt Hannover, den Landkreisen Hannover in Hannover und Burgdorf und den Städten sowie Gemeinden.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere,
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen oder nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreise Hannover vom 8. April 1938 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 60), die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Ahlten, Landkreis Burgdorf, vom 29. Oktober 1951 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg 1952 S. 69), die Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile "Altwarmbüchener Moor" und "Im Großen Moor" im Landkreis Burgdorf vom 20. Februar 1961 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg S. 69) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Heeßel vom 3. März 1938 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg S. 24) für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 19, "Altwarmbüchener Moor - Ahltener Wald", außer Kraft.

Hannover, den 20. Juni 1969.
5.02.19

Verband Großraum Hannover
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde

Rosemeyer
Stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Ziegler
Verbandsdirektor